



HVBG

HVBG-Info 32/1994 vom 25.11.1994, S. 2729 - 2735, DOK 174.8:543.9/017-LSG

Illegale Arbeitnehmerüberlassung - UV-Beitragshaftung des Entleihers von Arbeitnehmern (§§ 539 Abs. 1 Nr. 1, 723 Abs. 1 Satz 1 RVO; §§ 9 Nr. 1, 10 Abs. 1 Satz 1 AÜG; § 631 BGB) - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 09.06.1994 - L 7 U 81/91

Illegale Arbeitnehmerüberlassung - UV-Beitragshaftung des Entleihers von Arbeitnehmern (§§ 539 Abs. 1 Nr. 1, 723 Abs. 1 Satz 1 RVO; §§ 9 Nr. 1, 10 Abs. 1 Satz 1 AÜG; § 631 BGB); hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 09.06.1994 - L 7 U 81/91 -

Das BSG hatte in einer Zurückverweisung an das SG nach Sprungrevision mit Urteil vom 18.3.1987 - 9b RU 16/85 - (vgl. HVBG-INFO 1987, S. 913-917) folgendes entschieden:

Leitsatz:

Der illegale Entleiher hat die rückständigen Beiträge zur Unfallversicherung auch insoweit als Arbeitgeber zu zahlen, als der illegale Verleiher Arbeitsentgelt bezahlt hat.

Im Rechtszuge nach der o.g. Zurückverweisung hat nun das LSG Baden-Württemberg mit Urteil vom 9.6.1994 - L 7 U 81/91 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Zur Beitragspflicht eines deutschen Unternehmers aufgrund eines fingierten Arbeitsverhältnisses gemäß Art. 1 § 10 Abs. 1 S. 1 AÜG mit englischen Arbeitnehmern, die er im Rahmen von sogenannten "Werkverträgen" von einer Arbeitnehmerüberlassungsfirma illegal entliehen hatte.
2. Ob ein Werkvertrag vorliegt, richtet sich weder nach der Bezeichnung des Vertrages noch danach, wie die Vertragsparteien den Vertrag auslegen.
Entscheidend ist vielmehr, welche objektive Auslegung die tatsächliche Vertragsgestaltung und die tatsächliche Abwicklung der arbeiten erlauben.